



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12172/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0247(NLE)

SCH-EVAL 163
SIRIS 86
COMIX 494

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Oktober 2020
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11285/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch die **Slowakei** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Slowakei festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Slowakei festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Slowakei gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 2001 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungs-teams folgende: die Verfügbarkeit nationaler Treffermeldeformulare in den meisten Abfrageanwendungen, die auf die verschiedenen Ausschreibungskategorien zugeschnitten sind und von der jeweiligen Anwendung auf direktem Wege dem SIRENE-Büro elektronisch übermittelt werden; das breite Spektrum nützlicher Funktionen, die den Endnutzern im Fallbearbeitungssystem zur Verfügung stehen; der für neue ausländische Fahrzeug-Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) erfolgende automatische Abgleich mit den nationalen Systemen der Slowakei und die Möglichkeit, in der Polizeianwendung eine virtuelle Transliterationstastatur anzuzeigen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere der Verpflichtung, in allen Abfrageanwendungen die relevanten Suchfunktionen zu implementieren, für eine Person nur eine Ausschreibung pro Mitgliedstaat in das SIS einzugeben, SIS-Ausschreibungen stets die vorhandenen Fingerabdrücke hinzuzufügen, jede Art von Ausschreibung entsprechend ihren spezifischen Zielen und Bedingungen vorzunehmen und alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen – sollten die Empfehlungen 2, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte die Slowakei gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Slowakei sollte

Nationales Schengener Informationssystem (N.SIS)

1. sicherstellen, dass die Zuständigkeiten einer zentralen technischen Anlaufstelle für die Kommunikation mit eu-LISA vom N.SIS-Bedienpersonal angemessen wahrgenommen werden;

SIRENE-Büro

2. sicherstellen, dass für die Abfrage des SIS im SIRENE-Fallbearbeitungssystem und im Abfragetool gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006² die Optionen einer „Fuzzy-Abfrage“ und einer „any number“-Abfrage (Abfrage anhand einer beliebigen Zahl) zur Verfügung stehen;
3. vorsehen, dass die Endnutzer selbst SIS-Ausschreibungen miteinander verknüpfen können;
4. sicherstellen, dass die angezeigte Beschreibung der Daten zu einer Person, deren Identität missbräuchlich verwendet wird, im SIRENE-Fallbearbeitungssystem und im Abfragetool präzise und für die Endnutzer verständlich ist;
5. dafür sorgen, dass der Warnhinweis „missbräuchlich verwendete Identität“ im Falle eines Treffers im SIRENE-Fallbearbeitungssystem und im Abfragetool hervorgehoben wird;
6. sicherstellen, dass das Verfahren für die Öffnung mehrerer Lichtbilder im Falle eines Treffers bei SIS-Ausschreibungen im SIRENE-Fallbearbeitungssystem und im Abfragetool einfach und nutzerfreundlich ist;

Erstellung von SIS-Ausschreibungen

7. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und zudem im Einklang mit Abschnitt 2.2 des SIRENE-Handbuchs³ für eine Person nur eine Ausschreibung pro Mitgliedstaat in das SIS eingegeben wird;

¹ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 6).

8. sicherstellen, dass gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 SIS-Ausschreibungen stets Fingerabdrücke hinzugefügt werden, sofern diese verfügbar sind;
9. sicherstellen, dass Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden (Artikel 34 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates), nicht systematisch bei Personen eingegeben werden, die auf nationaler Ebene wegen unter den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl fallender schwerer Straftaten zur Festnahme gesucht werden, anstatt dass SIS-Ausschreibungen zur Festnahme eingegeben werden (Artikel 26 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates);
10. sicherstellen, dass für die Endnutzer ein geeignetes Verfahren für die Eingabe von Aliasnamen in Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personen- oder Sachfahndungsausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle festgelegt wird;

Anwendungen

11. sicherstellen, dass mit der Polizeianwendung bei einer SIS-Abfrage gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Personenausschreibungen abgerufen werden können, ohne dass der „Vorname“, der Monat des „Geburtsdatums“ oder der Tag des „Geburtsdatums“ eingegeben wird;
12. sicherstellen, dass die zur SIS-Abfrage verwendeten mobilen Geräte den Endnutzern im Falle eines Treffers alle obligatorischen Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 2 liefern;
13. sicherstellen, dass die zur SIS-Abfrage in Patrouillenfahrzeugen verwendete Anwendung im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen anzeigt;
14. sicherstellen, dass der Hinweis auf das Vorhandensein verknüpfter SIS-Ausschreibungen in den Abfrageanwendungen präzise und für die Endnutzer verständlich ist;

15. die verschiedenen Suchfunktionen der Polizeianwendung für alle Endnutzer aktivieren, die das SIS über diese Anwendung abfragen;
16. sicherstellen, dass die Polizeianwendung im Falle eines Treffers alle Warnhinweise der Ausschreibung auf dem ersten Bildschirm anzeigt und dass die Warnhinweise auf dem zweiten Bildschirm gut sichtbar sind;
17. erneut prüfen, welche Informationen im Falle eines Treffers in der Polizeianwendung hervorgehoben werden, um zu vermeiden, dass wesentliche Informationen von den Endnutzern leicht übersehen werden;
18. sicherstellen, dass mithilfe der zur SIS-Abfrage in Patrouillenfahrzeugen verwendeten Anwendung nach industriellen Ausrüstungen unter Verwendung aller Kennnummern gesucht werden kann, die laut dem SIS-II-Datenglossar bei Ausschreibungen zu industriellen Ausrüstungen eingegeben werden dürfen;

ANPR

19. sicherstellen, dass das System zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) bei Abfragen anderer Datenbanken auch eine SIS-Abfrage durchführt;

Schulungen

20. dafür sorgen, dass Polizeibeamte spezielle Schulungen zu „any name“-Abfragen (Abfrage anhand eines beliebigen Namens), zur Verwendung von Verknüpfungen und Aliasnamen, zur Bedeutung von „Warnhinweisen“ und dazu, wie diese in den nationalen Anwendungen zu erkennen sind, erhalten;
21. sicherstellen, dass Polizeibeamte in Bezug auf die im Falle eines Treffers zu befolgenden Verfahren angemessen geschult werden, um zu vermeiden, dass sie – unabhängig von den im Zusammenhang mit dem Treffer angezeigten Informationen – systematisch das SIRENE-Büro anrufen;
22. sicherstellen, dass Zollbeamte spezielle Schulungen zum Zweck des SIS und den einschlägigen SIS-Verfahren erhalten;

Arbeitsplätze

23. sicherstellen, dass das Betriebssystem, das an den von den Endnutzern zur Abfrage des SIS verwendeten Arbeitsplätzen installiert ist, auf dem neuesten Stand ist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
